

Customs & Trade Newsletter

Quartalsweise Informationen rund um
das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht
sowie Strom- und Energiesteuerrecht

Ausgabe 1 | Januar 2016

ZOLLRECHT

AEO: EU und China erkennen den Status wechselseitig an

Am 16. Mai 2014 haben die Europäische Kommission und die Volksrepublik China ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung, einer sogenannten „Mutual Recognition“, der Programme „Authorized Economic Operator (AEO)“ und „Measures on Classified Management of Enterprises (MCME)“ unterzeichnet. Das Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist zum 3. November 2015 in Kraft getreten.

Durch die Implementierung der erforderlichen IT-Verfahren für den gegenseitigen Datenaustausch sind nun alle Voraussetzungen, die für eine gegenseitige Anerkennung nötig sind, erfüllt.

Die Zertifikatsinhaber können von den weiter unten genannten Vorteilen profitieren, wenn eine Zustimmung zum gegenseitigen Datenaustausch vorliegt.

Folgende Angaben werden im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung automatisch alle 24 Stunden zwischen den europäischen und chinesischen Behörden ausgetauscht:

- Name und Adresse des AEO
- Art des AEO-Zertifikates
- Datum der Erteilung und der letzten Überprüfung des AEO-Zertifikates
- Mögliche Einschränkungen oder Entziehungen des Zertifikates
- Identifikationsnummer (z.B. Bewilligungsnummer, EORI-Nr.)
- Andere Details, die für die Zollbehörden möglicherweise von Bedeutung sind.

Vorteile

Infolge der gegenseitigen Anerkennung genießen Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Europäischen Union (EU) und China seit dem 3. November 2015 gegenseitige Vorteile. Inhaber des AEO S („Sicherheit“) und AEO F („Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“) Zertifikates können von den Vorteilen einer bevorzugten Behandlung bei der Zollabfertigung in China und weniger sicherheitsbezogener Kontrollen Gebrauch machen.

Inhaber der chinesischen Bescheinigung „Advanced Certified Enterprise (ACE)“ können von gleichartigen Vorteilen in der EU profitieren.

Aktueller Stand

Bislang hat die EU mit den Ländern Japan, Schweiz, Norwegen,

Inhalt

Zollrecht

AEO: EU und China erkennen den Status wechselseitig an

Einigung über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam

Verfahren der vorübergehenden Verwendung im Hinblick auf die Verwendung eines Fahrzeugs

Einreihung von Nahrungsergänzungsmitteln als „Lebensmittelzubereitung“ oder „Arzneiware“

Nichtinzurechnung von Projektkosten zum Zollwert

Start der Generalzolldirektion zum 1. Januar 2016

Auswirkungen des neuen EU-Markenrechts auf Warentransit

Strom und Energiesteuerrecht

Spitzenausgleich zur Strom und Energiesteuer: Zielwerte 2016 erreicht

Stromsteuerrechtlicher Begriff der Entnahme

Inkrafttreten der Teil-Dienstvorschriften zu § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG und § 9a StromStG

Anwendung Ausschluss Stromsteuerbefreiung für EEG-Anlagen

Veranlagungszeitraumübergreifende Besteuerung der Energie und Stromsteuer

Wechselrichter sind notwendige Neben- und Hilfsanlagen für die Stromerzeugung

Referentenentwurf der EnSTransV

Außenwirtschaftsrecht

Aktuelles zur Exportkontrolle

USA und zuletzt China Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung geschlossen. Mit weiteren Drittländern, insbesondere mit Kanada, steht die EU in Verhandlungen.

Fazit

Durch das Abkommen mit China wird der Handel von Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zwischen der EU und China erheblich erleichtert, wodurch eine effizientere Arbeit möglich ist. Auch auf die Zollverwaltungen wirkt sich dieses Abkommen positiv aus, da diese sich dadurch stärker auf die risikobehafteten Geschäfte konzentrieren können.

Einigung über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam

Die Europäische Union (EU) und Vietnam haben sich im August 2015 erfolgreich auf ein gemeinsames Freihandelsabkommen geeinigt. Laut der Erklärung zwischen beiden Vertragsparteien vom 2. Dezember 2015 soll der Ratifizierungsprozess so schnell wie möglich abgeschlossen werden und das Abkommen Anfang 2018 Anwendung finden.

Das Freihandelsabkommen ist das Ergebnis eines zweieinhalbjährigen Verhandlungsprozesses, an dessen Ende man sich bei wesentlichen Themen, wie der Abschaffung von über 99 % der Zollabgaben, unter anderem für Textilwaren, Lebensmittel und Maschinen, verständigte. Die Zollabgabenbefreiung soll binnen eines 7-Jahres-Plans vollzogen werden. Ziel des Abkommens ist es, im Rahmen der Übergangsphase eine geordnete Liberalisierung zu realisieren, um Vietnam die Möglichkeit bieten zu können, die bestehenden Standards in Zukunft entsprechend anzupassen.

Damit soll, wie es die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström beschreibt, der „Handel mit einem

der dynamischsten Wirtschaftsräume Asiens“ angekurbelt werden. Zahlen bekräftigen diese Aussage, denn die EU war 2014 der zweitgrößte Handelspartner für Vietnam. Dabei wurden Waren im Wert von 28,2 Milliarden Euro zwischen den beiden Wirtschaftsräumen transferiert.

Die Übereinkunft mit Vietnam, das erste Freihandelsabkommen der EU mit einem Entwicklungsland, legt somit den Grundstein für die weiteren Verhandlungen. Nach Malmström versteht sich das Abkommen daher als ein „neues, besseres und moderneres Modell für Freihandelsabkommen zwischen der EU und Entwicklungsländern, und es setzt gute Standards für die Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem gesamten südostasiatischen Wirtschaftsraum.“

Dies gilt umso mehr, als es darüber hinaus erst das zweite Abkommen mit einem ASEAN-Staat, nach dem mit Singapur, ist. Man erwartet sich in Folge der Ratifizierung einen erleichterten und damit wachsenden Marktzugang für Waren und Dienstleistungen mit beachtlichen Möglichkeiten für Unternehmen auf beiden Seiten der Wirtschaftszone.

Empfehlung

Unternehmen sollten im Zuge ihrer Globalisierungsstrategien auch politische Entwicklungen, wie die Einigung zu einem bevorstehenden Freihandelsabkommen mit Vietnam, zum Anlass nehmen, entstehende Wettbewerbsvorteile zu analysieren und dabei präferenzrechtliche Aspekte berücksichtigen.

Pflichten im Verfahren der vorübergehenden Verwendung im Hinblick auf die Verwendung eines Fahrzeuges

FG Hamburg, Urteil vom 5. Mai 2015, 4 K 204/14

Bei der Verwendung eines Fahrzeuges im Verfahren der vorübergehenden Verwendung sind gemäß Art. 555 ff. Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) besondere Voraussetzungen für die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben zu beachten. Nachfolgend wird hierzu ein Urteil des Finanzgerichtes (FG) Hamburg vorgestellt.

Sachverhalt

In dem Streitfall ging es darum, dass ein Staatsangehöriger aus einem Drittland (Kläger) seinen im Heimatland zugelassenen Pkw per Luftfracht in die Bundesrepublik Deutschland verbracht und zum eigenen Gebrauch in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben überführt hat. Bei einer späteren Kontrolle wurde festgestellt, dass der Pkw von einer anderen Person, einem deutschen Staatsangehörigen, bewegt wurde und der Kläger bereits in sein Heimatland zurückgereist war, woraufhin das Fahrzeug sichergestellt wurde. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen die Sicherstellung erklärte der Kläger, dass der Fahrer sich in einem Angestelltenverhältnis zu ihm befinde und er ihm eine Handlungsvollmacht erteilt habe. Zudem wurde ein Arbeitsvertrag eingereicht. Der Fahrer erhielt vom Kläger den Auftrag, den Pkw in eine Werkstatt zu fahren, wo Reparaturen an diesem durchgeführt werden sollten.

Das Hauptzollamt erhob mit Einfuhrabgabenbescheid vom 16. Juni 2014 Einfuhrabgaben in Höhe von insgesamt 22.402,50 Euro.

Das Hauptzollamt lehnte den eingelegten Einspruch ab, woraufhin der Kläger Klage erhob.

Entscheidungsgründe

Das FG wies die Klage als unbegründet zurück und führte im Wesentlichen aus:

Zu den Verpflichtungen der vorübergehenden Verwendung gehört gemäß Art. 558 Abs. 1 Buchstabe b) ZK-DVO die Vorgabe, dass ein in diesem Zollverfahren befindliches Fahrzeug nur von Personen mit Ansässigkeit außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft verwendet werden darf, was hier nicht der Fall gewesen sei. Gemäß Art. 859 Nr. 4 ZK-DVO kann die Verwendung einer Ware, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführt wurde, unter anderen als den in der Bewilligung vorgesehenen Voraussetzungen verwendet werden, sofern diese Verwendung beantragt und bewilligt worden wäre. Dazu müsse aber eine Ausnahme aus den Art. 558, 559 bis 561 ZK-DVO greifen. Dies sei in diesem Fall ebenfalls nicht gegeben.

Auch die Anwendung von Art. 559 Buchstabe c) ZK-DVO, wonach im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Personen die vollständige Befreiung von Einfuhrabgaben in Anspruch nehmen können, sofern Beförderungsmittel im Zusammenhang mit einer Notsituation verwendet werden und diese fünf Tage nicht überschreitet, würde nicht greifen. In vorliegendem Fall läge keine Notsituation vor. Nach Ansicht des FG sei dies unter anderem dann gegeben, wenn das Fahrzeug genutzt werde, um einen Menschen ärztlicher Versorgung zuzuführen.

Eine gelegentliche Nutzung nach Weisungen des Zulassungsinhabers gemäß Art. 560 ZK-DVO komme hier ebenfalls nicht in Be-

tracht, da sich der Zulassungsinhaber zum Zeitpunkt der Verwendung nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Zollgebiet der Gemeinschaft befand.

Im Streitfall handle es sich auch nicht um eine nach Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO vollständige Befreiung von Einfuhrabgaben, wonach Beförderungsmittel, die einer außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft ansässigen Person gehören, von einer bei dieser Person angestellten natürlichen, im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Person zum eigenen Gebrauch gemäß Art. 555 Abs. 1 Buchstabe b) ZK-DVO verwendet werden dürfen. Der eigene Gebrauch sei nur gestattet, sofern dieser im Anstellungsvertrag vorgesehen ist. Nach Ansicht des FG liege kein Anstellungsvertrag zwischen dem Kläger und dem Fahrer des Fahrzeuges vor. Die vom Kläger vorgelegte Handlungsvollmacht und der vorgelegte Arbeitsvertrag wären nicht geeignet, um den Nachweis eines Anstellungsvertrages zu belegen. Kennzeichnend für einen Anstellungsvertrag ist gemäß einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2010, dass eine Person während einer bestimmten Zeit für eine andere nach deren Weisung Leistungen erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Der vom Kläger vorgelegte Arbeitsvertrag enthält jedoch keine konkrete Verpflichtung des Fahrers, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt zu erbringen. Zudem sind im Vertrag keine Arbeitszeiten und keine regelmäßige Zahlung eines Entgelts vereinbart. Eine Zahlung soll in diesem Fall erst nach der Durchführung einer Arbeit erfolgen. Das FG sieht all dies als untypisch für einen Arbeitsvertrag an und geht davon aus, dass es sich hier um eine Art Rahmenvertrag handelt.

Das Urteil ist rechtskräftig und die Revision ist nicht zugelassen.

Empfehlung

Die ordnungsgemäße Durchführung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung setzt einen strengen Maßstab an. Für den im Drittland zugelassenen Pkw, der von einem außerhalb der EU Ansässigen einem Mitarbeiter zur Nutzung überlassen wird, sind folglich die Anforderungen strengstens zu beachten, um das Risiko der Erhebung von Einfuhrabgaben und möglicher bußgeld- bzw. strafrechtlicher Folgen zu vermeiden. Betroffene Personen sollten folglich genauestens instruiert und über die zollrechtlichen Regelungen informiert sein.

Einreihung von Nahrungsergänzungsmitteln in die Tarifposition 2106 „Lebensmittelzubereitung“ oder 3003 „Arzneimitteln“

EuGH, Urteil vom 17. September 2015, Az. C344/14 zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 der Kommission vom 20. September 2007 (ABl. L 286, S. 1)

Der Europäische Gerichtshof entschied am 17. November 2015 über die Fragestellung, unter welcher Tarifposition bestimmte Nahrungsergänzungsmittel einzureihen sind. Entsprechend den bestehenden Vorschriften zur Auslegung des Zolltarifrechts könnte die Position 2106 für Lebensmittelzubereitung oder auch die Position 3003 für Arzneimittel in Betracht kommen.

Dabei stand im vorliegenden Vorabentscheidungsverfahren zur Diskussion, ob Aminosäuremischungen, welche für die Herstellung von Nahrungsmitteln für Babys und

Kleinkinder mit einer Kuhmilchunverträglichkeit genutzt werden, als Arzneimittel mit einer entsprechenden therapeutischen bzw. prophylaktischen Nutzung oder als Produkte für den menschlichen Verzehr eingereicht werden sollten.

Der Europäische Gerichtshof entschied, dass für das vorliegende Produkt keine genau definierte therapeutische oder prophylaktische Eigenschaft nachgewiesen werden kann. Der Gerichtshof kam unter anderem zu dieser Auffassung, da für eine Einreihung in die Position 3003 als Arzneimittel eine Wirkung auf bestimmte Funktionen des menschlichen Organismus identifiziert werden müsste. Diese Wirkung würde erzielt werden, wenn das Produkt zur Verhütung oder Behandlung einer Krankheit oder eines Leidens Anwendung finden kann. Nach Auffassung des Gerichts können unter anderem die folgenden Kriterien zur Bestimmung einer therapeutischen oder prophylaktischen Wirkung herangezogen werden:

- Die Eignung des Produkts zur Behandlung von Allergien
- Zuführung im Rahmen einer überwachten medizinischen Behandlung
- Bestimmbarkeit einer entsprechenden Verwendung, welche einen über die tägliche Ernährung hinausgehenden Zweck aufgrund der Nährstoffzubereitung erfüllen kann.

Die genannten Merkmale seien durch das verfahrensgegenständliche Produkt nicht erfüllt, sodass keine eigene therapeutische oder prophylaktische Wirkung oder zumindest eine medizinische Nutzung festgestellt werden konnte. Eine Einreihung in die Tarifposition 3003 als Arzneimittel sei somit ausgeschlossen.

Im Ergebnis ist nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs das

verfahrensgegenständliche Nahrungsergänzungsmittel dementsprechend als Lebensmittelzubereitung in die Position 2106 einzureihen.

Die vorliegende Urteilsentscheidung kann für Unternehmen der Lebensmittel sowie der Pharmabranche als Leitfadend dienen, unter welchen Umständen eine Ware im zolltarifrechtlichen Sinne als Arzneimittel anzusehen ist. Unabhängig von dieser Urteilsbegründung empfiehlt sich bei Zweifelsfällen der zolltarifrechtlichen Einreihung die Einholung einer verbindlichen Zolltarifauskunft.

Bitte beachten Sie, dass der Zollkodex der Union, anwendbar ab dem 1. Mai 2016, vorsieht, dass verbindliche Zolltarifauskünfte künftig statt sechs nur noch drei Jahre Gültigkeit besitzen werden und sowohl die Zollverwaltung als auch der Inhaber einer verbindlichen Zolltarifauskunft an die zeitliche Gültigkeit gebunden sind. Darüber hinaus ist in Zollanmeldungen künftig auf erteilte verbindliche Zolltarifauskünfte Bezug zu nehmen.

Urteil des FG Hamburg über die Nichtinzurechnung von Projektkosten zum Zollwert *FG Hamburg, Mündliche Verhandlung vom 27. Januar 2015, 4 K 3/14*

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat entschieden, dass Projektkosten, die zu einem Zeitpunkt nach Annahme der Zollanmeldung der betreffenden Ware zur Überführung in den freien Verkehr gezahlt wurden, bei der Zollwertbemessung nicht berücksichtigt werden und eine Nacherhebung von Einfuhrabgaben im Rahmen einer Betriebsprüfung in diesem Zusammenhang durch die Bundeszollverwaltung rechtswidrig ist.

In dem zugrundeliegenden Streitfall hatte die Klägerin eine außerhalb der Europäischen Union ansässige Firma mit der Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Holzdekorelementen für Pkw beauftragt. Nachdem die Klägerin mehrere Monate beliefert worden war, entschied sie, ein inländisches Unternehmen mit der Produktion der benötigten Waren zu beauftragen. Daraufhin stellte der Lieferant die Serienlieferungen ein. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten wechselte die Klägerin jedoch wieder zum ursprünglichen Lieferanten im Drittland. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Produktion seitens des Lieferanten war eine Zahlung für sogenannte Projektkosten.

Im Rahmen einer Zollprüfung bei der Klägerin befand die Zollverwaltung, dass die Zahlung für Projektkosten mit der Fertigung bzw. der Einrichtung in Verbindung gestanden habe. Die Kosten seien dem Lieferanten nicht durch den Produktionsabbruch, sondern vor oder bei Beginn der Serienproduktion entstanden, daher handle es sich um Entwicklungskosten, welche zollwertrechtlich als Teil des zu zahlenden Preises zu werten seien. Dementsprechend wurden Einfuhrabgaben nacherhoben.

Die Klägerin argumentierte, dass die genannten Projektkosten bei der Zollwertermittlung nicht zu berücksichtigen seien, da für diese zum Zeitpunkt der Annahme der betreffenden Zollanmeldungen kein vertraglicher Anspruch seitens des Lieferanten bestand. Der Zollwert bestimme sich anhand von vertraglichen Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Zollanmeldung dem Grunde nach feststehen müssten. Eine entsprechende Zahlungsvereinbarung sei erst nach der Einfuhr der Waren getroffen worden.

Das FG gab der Klägerin Recht und entschied, dass die Voraussetzungen für eine Nacherhebung von Einfuhrabgaben nicht vorlagen und die erfolgte Nacherhebung somit rechtswidrig sei. Bei der Zollwertbemessung sei gemäß Art. 214 Abs. 1 Zollkodex auf den Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung abzustellen. Im vorliegenden Fall erfolgte die Zahlung der Projektkosten zeitlich nach den Lieferungen und nach der Vertragsbeendigung, sodass der strittige Betrag im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht geschuldet war. Für das Gericht ist eine vor der Annahme der Zollanmeldung begründete Zahlungspflicht der Klägerin nicht ersichtlich. Demnach ist die Zahlung der Projektkosten bei der Zollwertbemessung nicht zu berücksichtigen.

Start der Generalzolldirektion zum 1. Januar 2016

Die deutsche Zollverwaltung hat sich mit der Einführung einer Generalzolldirektion (GZD) neu aufgestellt.

Seit dem 1. Januar 2016 übernimmt die GZD mit ca. 7.000 Mitarbeitern unter der Leitung von Präsident Uwe Schröder die operativen Aufgaben, die bisher auf das Bundesministerium der Finanzen (BMF-Zollabteilung), die Bundesfinanzdirektionen (BFDen), das Zollkriminalamt (ZKA) und das Bildungs- und Wissenschaftszentrum (BWZ) verteilt waren. Die BMF-Zollabteilung und BFDen werden im Gegenzug aufgelöst.

Die GZD mit Hauptsitz in Bonn steuert künftig mit ihren neun Fachdirektionen direkt die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter. Mit der Einführung der GZD soll ein besserer Service für die Bürger und die Wirtschaft erzielt werden. Dies soll durch schlankere und flexiblere Strukturen erreicht werden und somit ein effizienteres und schnelleres Handeln möglich sein.

Die 43 Hauptzollämter, acht Zollfahndungsämter und die nachgelagerten Zollämter bleiben erhalten. Insofern ergeben sich durch die Neustrukturierung für die Beteiligten keine Änderungen auf der Ortsebene.

Die Neuorganisation beruht auf einer Entscheidung des Bundesfinanzministers vom Oktober 2014 und dem Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3. Dezember 2015.

Auswirkungen des neuen EU-Markenrechts auf Warentransit

Gastbeitrag von RA Jan-Dierk Schaal, KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Am 23. März 2016 tritt die Änderung zum europäischen Markenrecht in Kraft. Hierdurch werden auch die Rechte der Markeninhaber im Kampf gegen Produktpiraterie gestärkt.

Nach neuem Recht stellt jede Einfuhr markenverletzender Waren in die Europäische Union eine Markenverletzung dar. Dies gilt auch dann, wenn die Waren lediglich zum Zwecke des Warentransits in die Europäische Union verbracht werden.

Nach alter Rechtslage hingegen stellte die direkte Durchfuhr von rechtsverletzender Drittlandware durch die Europäische Union ohne Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr keine Markenrechtsverletzung dar.

Diese Neuerungen ermöglichen Markeninhabern bereits frühzeitig durch entsprechende Grenzbeschlagneanträge der Einfuhr von Plagiatware zu begegnen, auch wenn diese Ware nicht für die Europäische Union bestimmt ist. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das Inverkehrbringen der

Ware im endgültigen Bestimmungsland ebenfalls eine Markenverletzung darstellen würde.

STROM- UND ENERGIE- STEUERRECHT

Spitzenausgleich zur Strom- und Energiesteuer: Zielwerte 2016 erreicht

Feststellung des Bundeskabinetts vom 6. Januar 2016

Für die Gewährung der Entlastungen von der Strom- bzw. Energiesteuer gemäß § 10 Stromsteuergesetz (StromStG) und § 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG), dem sogenannten Spitzenausgleich, ist nach Beendigung der sogenannten Einführungsphase in den Jahren 2013 und 2014 neben dem Nachweis des Betriebs eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems ab dem Jahr 2015 und damit auch für das Jahr 2016 weitere Voraussetzung, dass vorgesehene Zielwerte für die Reduzierung der Energieintensität in den jeweiligen Bezugsjahren erreicht werden. Dies bedeutet, dass die strom- bzw. energiesteuerlich begünstigten Wirtschaftszweige bundesweit gemeinsam die Energieintensität um gesetzlich definierte Zielwerte verringern müssen. Die Feststellung der Bundesregierung erfolgt auf Grundlage eines Berichtes, den ein unabhängiges wissenschaftliches Institut im Rahmen eines Monitorings zu erstellen hat und ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Maßgeblich für das Antragsjahr 2016 ist das Bezugsjahr 2014. Es gilt ein Zielwert von 2,6 %, das heißt die Energieintensität im Jahr 2014 muss sich um mindestens 2,6 % gegenüber der jahresdurchschnittlichen Energieintensität der Jahre 2007 bis 2012 (sogenannter Basiszeitraum) verringert haben.

Das Bundeskabinett hat nunmehr am 6. Januar 2016 auf Grundlage eines Gutachtens des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) festgestellt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Deutschland den Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität zu mehr als 100 % erreicht haben. Das RWI kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion sogar 8,9 % gegenüber dem Basiswert betrug. Eine entsprechende Bekanntgabe der Feststellung der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt lag bis Redaktionsschluss noch nicht vor, ist jedoch in Kürze zu erwarten.

Relevant sind die Feststellung und die sich voraussichtlich kurzfristig anschließende Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt jedoch schon jetzt für Unternehmen, die unterjährig (zum Beispiel monatlich) Entlastungen von der Strom- oder Energiesteuer für das Jahr 2016 beantragen oder sich diese Entlastungen auf eventuell als Versorger zu leistende Vorauszahlungen von der Strom- oder Energiesteuer anrechnen lassen wollen, da die Feststellung der Erreichung der Zielwerte und die sich daran anschließende Bekanntgabe der Feststellung materielle Voraussetzung der Festsetzung und damit der Auszahlung von Steuerentlastungsansprüchen ist.

Stromsteuerrechtlicher Begriff der Entnahme bedarf keiner weiteren Klärung

Zurückweisung einer Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 2. September 2015, VII B 18/15

Die Klägerin war in den streitgegenständlichen Jahren Inhaberin einer Versorgererlaubnis nach § 4 Stromsteuergesetz (StromStG). Sie unterhielt in einem Industriepark neben dem Betrieb eigener

Produktionsanlagen die Infrastruktur unter anderem in Form einer Stromversorgungsanlage, die von anderen Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit genutzt werden durften, und

versorgte im Industriepark ansässige Unternehmen unter anderem mit Strom. Die Verbrauchstellen der Klägerin sowie der im Industriepark weiter ansässigen Unternehmen wurden über das Verteilungsnetz der Klägerin mit Strom versorgt und der jeweilige Stromverbrauch auf die Mitnutzer nach Verbrauch aufgeteilt. Sofern ein Mitnutzer ebenfalls Versorger war, wurde mangels Steuerschuldnerschaft keine Stromsteuer für die Lieferung der entsprechenden Strommengen abgeführt.

Das Hauptzollamt setzte gegen die Klägerin mit der Begründung, dass die zu versteuernden Strommengen in der durch die Klägerin bewirtschafteten Anlage der Infrastruktur entnommen und damit ihren betrieblichen Zwecken zuzurechnen seien, auch für die Strommengen Stromsteuer fest, die nachweisbar an andere Versorger geliefert wurden.

Das Finanzgericht (FG) Hamburg urteilte im anschließenden Klageverfahren, dass die Stromsteuer durch Entnahme des Stroms zum Selbstverbrauch der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Versorgerin i.S.d. § 2 Nr. 1 StromStG entstanden sei. Die Stromsteuer sei eine Realaktsteuer, deren Entstehungstatbestände an tatsächliche Vorgänge knüpften. Der Selbstverbrauch könne definiert werden als die Entnahme von Strom zu betrieblichen Zwecken des Versorgers. Danach sei durch die Verwendung des Stroms in der von der Klägerin und anderen Unternehmen des Industrieparks genutzten Versorgungsanlage der Strom durch die Klägerin als Eigentümerin der Anlage bzw. Inhaberin der Grunddienstbarkeiten zu

ihren betrieblichen Zwecken entnommen worden. Daran ändere auch eine wechselseitige Mitbenutzungsbefugnis der übrigen Unternehmen des Industrieparks nichts. Mit der Entnahme des Stroms zum Betrieb der Versorgungsanlage sei die Stromsteuer entstanden. Eine nachfolgende Weiterleistung bzw. Leistung des bereits entnommenen Stroms könne denklösig nicht mehr stattfinden.

Die darauf von der Klägerin eingereichte Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung insbesondere hinsichtlich der Frage, was unter einer Stromentnahme zu verstehen sei, wurde vom Bundesfinanzhof (BFH) mit Beschluss vom 2. September 2015 mangels grundsätzlicher Bedeutung der aufgeworfenen Fragen abgewiesen. Als Begründung führt der BFH aus, dass gemäß § 5 Abs. 1 StromStG die Steuer dadurch entsteht, dass vom im Steuergebiet ansässigen Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet dem Versorgungsnetz entnommen wird, oder dadurch, dass der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. Eine nähere Definition des Begriffs der Entnahme enthalte das Gesetz nicht. Das FG habe aber zu Recht ausgeführt, dass die Stromsteuer als Realaktsteuer durch einen tatsächlichen Vorgang ohne Berücksichtigung vertraglicher, wirtschaftlicher oder sachrechtlicher Umstände entstehe. Insofern sei der Begriff der Entnahme so auszulegen, wie es das FG getan habe.

Der BFH führt weiter aus, dass die Frage des Realaktes zu trennen sei von der Frage der persönlichen Zuordnung der Entnahme. Diese hänge von den Umständen des Einzelfalls ab und lasse sich nur so beantworten, wie es das FG getan habe. Nur die Klägerin habe als Eigentümerin bzw. Inhaberin der

entsprechenden Grunddienstbarkeiten die Anlagen betrieben und den zum Betrieb dieser Anlagen erforderlichen Strom entnommen.

Zudem könne die BFH-Rechtsprechung zu den §§ 9b und 10 StromStG nicht ohne weiteres auf den Fall des Selbstverbrauchs durch Versorger übertragen werden. Denkbar sei, dass innerhalb eines Betriebsgeländes verschiedene Unternehmen tätig werden, die jeweils für ihre eigenen betrieblichen Zwecke Strom verwenden. In dieser Konstellation können sich dann in Bezug auf den für das Gelände von einem Versorger zur Verfügung gestellten Strom Zuordnungsfragen ergeben. Sofern jedoch ein einzelner Versorger Strom zum Selbstverbrauch, das heißt für eigene betriebliche Zwecke, dem Leistungsnetz entnehme, könne sich ein solches Zuordnungsproblem nicht stellen.

Der Beschluss verdeutlicht, wie wichtig im Einzelfall die Prüfung ist, wer in komplexen Situationen als „Versorger“, „Selbstverbraucher“ bzw. „Verwender“ des Stroms zu betrachten ist. Eine entsprechend detaillierte Analyse sollte im Vorfeld dringend vorgenommen werden, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Inkrafttreten der Teil-Dienstvorschriften zu § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG und § 9a StromStG

Mit Erlass vom 9. Oktober 2015 III B 6 V 8245/07/10007 :013 DOK 2015/ 0725864 hat die Bundesfinanzverwaltung das Inkrafttreten der Teil-Dienstvorschrift zu § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG bekannt gegeben. Die aktuelle Fassung ist unter der Kennung V 82 4510 in den Verwaltungsvorschriften der Bundesfinanzverwaltung zu finden. Auch zum Stromsteuergesetz wurde am 9. Oktober 2015 eine neue Teil-Dienstvorschrift zur Entlastungsregelung nach § 9a

StromStG erlassen (III B 6 V 4260/07/10001:001 DOK 2015/0725864; Kennung V 42 601 der EVSF).

In diesen Dienstvorschriften wurden erstmals alle aktuell gültigen Regelungen für die Anwendung des § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG bzw. § 9a StromStG zusammengefasst. Dabei sind auch gerichtliche Entscheidungen zu diesen Rechtsnormen berücksichtigt.

Mit Inkrafttreten dieser Dienstvorschriften werden alle bisherigen Erlasse und Verfügungen zu diesem Thema aufgehoben.

Der § 51 Abs.1 Nr. 1 EnergieStG regelt die Gewährung einer Steuerentlastung auf bereits versteuerte Energieerzeugnisse, die von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in bestimmten Verfahren verwendet wurden. § 9a StromStG normiert in ähnlicher Weise eine Stromsteuerentlastung für in bestimmten Prozessen verwendeten Strom. Unter die begünstigten Verfahren fallen unter anderem die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, Zement, die Metallerzeugung und -bearbeitung, chemische Reduktionsverfahren, sowie – nur für die Stromsteuer – die Elektrolyse.

Die Teil-Dienstvorschriften enthalten Ausführungen zu den Voraussetzungen der Steuerbegünstigung und zur konkreten praktischen Umsetzung der Regelung. Die Erläuterung erfolgt teilweise mit Beispielen. Beide Teil-Dienstvorschriften enthalten auch umfangreiche Anlagen.

Vorweggestellt ist jeweils eine Einführung mit grundsätzlichen Aussagen unter anderem

- zur restriktiven Auslegung dieser Entlastungsregelungen
- zum Vorgehen bei mehreren möglichen Entlastungstatbeständen

- zum Inhalt der Betriebserklärung
- zum Umfang des buchmäßigen Nachweises
- zur Art der Ermittlung der entlastungsfähigen Mengen
- zum Entlastungsberechtigten.

Im Anschluss werden jeweils die unterschiedlichen Entlastungstatbestände näher erläutert.

Hinzuweisen ist auf folgende Klarstellungen bzw. Neubewertungen:

Mengenermittlung

Zur Ermittlung der entlastungsfähigen Menge an Energieerzeugnissen bzw. Strom ist es ab dem folgenden Entlastungsjahr notwendig, die eingesetzten Energieerzeugnisse mithilfe von geeigneten Messgeräten wie Zählern, Waagen etc. zu messen. Im Einzelfall kann die Verbrauchsmenge auch geschätzt werden, falls der Einbau von Messgeräten aus technischen Gründen nicht möglich ist oder der Aufwand für einen solchen Einbau unverhältnismäßig wäre.

Erläuterungen zur Beurteilung, welche (Teil-) Prozesse begünstigt sind

Für die Gewährung einer Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG sowie § 9a Abs. 1 StromStG kommt es auf die Herstellungsprozesse (NACE-Abteilungen 26 und 27 sowie NACE-Klasse 28.40) und Tätigkeiten (NACE-Klasse 28.51) im Unternehmen des Produzierenden Gewerbes an. Die neuen Teil-Dienstvorschriften zur oben genannten gesetzlichen Regelung teilen diese in drei Fallgruppen: vollumfänglich namentlich in der NACE genannte Herstellungsprozesse, namentlich nicht vollumfänglich, aber abschnittsweise in der NACE genannte Herstellungsprozesse und namentlich in der NACE erfasste Tätigkeiten. Für diese Fallgruppen besteht die Möglichkeit der Steuerentlastung.

Erläuterungen hinsichtlich des Beginns und des Endes des begünstigten Prozesses

Die Abgrenzung von Beginn und Ende des Herstellungsprozesses wird anhand folgender Grundsätze festgelegt: Ein Herstellungsprozess beginnt mit der Aufbereitung bzw. Vorbereitung von Ausgangsmaterialien (zum Beispiel Mineralien, Steine, Erden), vorausgesetzt, diese Vorgänge finden im Unternehmen des Antragstellers statt – allerdings liegt keine begünstigungsfähige Vorbereitungshandlung vor, wenn der jeweilige Prozess namentlich in der NACE erfasst ist. Der Herstellungsprozess endet, sobald Handlungen durchgeführt werden, die nicht mehr dem begünstigten Prozess bzw. der begünstigten Tätigkeit zuzurechnen sind.

Anfahr-, Abfahr-, Leerlaufphase, technisch notwendige Nebenverfahren, Probetrieb

Weiterhin nennen die Teil-Dienstvorschriften zu § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG bzw. § 9a StromStG als entlastungsfähige Erzeugnisse solche, die während der Anfahrphase, Abfahrphase und technisch nicht vermeidbarer Leerlaufphasen von Anlagen verwendet werden, sofern dies im Rahmen der begünstigten Prozesse oder Tätigkeiten geschieht. Auch die Verwendung in technisch notwendigen Nebenverfahren ist begünstigt.

Nicht erstattungsfähig sind hingegen Energieerzeugnisse bzw. Strom, eingesetzt zur Herstellung von Produktionshilfsmitteln für den Herstellungsprozess, im Probetrieb, in begünstigten Prozessen oder begünstigten Tätigkeiten begleitenden Prozessen sowie für das Beheizen von Räumlichkeiten im Unternehmen.

Empfehlung

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, welche Steuerentlastungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG bzw. § 9a StromStG in

Anspruch nehmen, sollten sich mit den nun vorliegenden Teil-Dienstvorschriften zu diesen Regelungen vertraut machen und kritisch prüfen, ob sich gegebenenfalls der Umfang der Entlastung dadurch ändern kann oder ob zukünftig weitere Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen notwendig sind.

Im Falle der genannten Teil-Dienstvorschriften zu Energie- und Stromsteuerrecht wird in der Praxis vor allem die Messung der Verbrauchsmengen mittels geeigneter Instrumente von Bedeutung sein.

Anwendung Ausschluss Stromsteuerbefreiung für EEG-Anlagen gemäß Erlass vom 10. Dezember 2015

Mit Erlass vom 23. März 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Hinweise zum Anwendungszeitraum bezüglich des Ausschlusses der Stromsteuerbefreiung auf Grundlage des § 12b Abs. 4 Stromsteuerverordnung (StromStV) gegeben ([wir berichten in der Juli-Ausgabe unseres Newsletters](#)):

Danach entfällt eine Stromsteuerbefreiung des in EEG-Anlagen erzeugten Stroms gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG), für den entweder eine Einspeisevergütung gemäß § 16 EEG 2012 bzw. § 19 EEG 2014 in Anspruch genommen wird oder bei dem im Falle der geförderten Direktvermarktung mit Marktprämie gemäß § 33a ff EEG 2012 bzw. § 34 ff EEG 2014 andere Personen als der Letztverbraucher an den Leistungsbeziehungen teilhaben. In diesen Fällen ist im Regelfall ein Rückerwerb der nämlichen Strommengen aufgrund des Wälzungsmechanismus des EEG unmöglich bzw. ein Direktvermarktungsunternehmen an den Leistungsbeziehungen beteiligt,

sodass eine Steuerfreiheit ausgeschlossen wird.

Mit Erlass vom 25. März 2015 wurde festgelegt, dass eine zentrale Steuerung und damit eine Anlage gemäß § 12b Abs. 2 StromStV i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG auch für solche EEG-Anlagen vorliegt, die nach § 35 und 36 EEG 2014 fernsteuerbar sind, um Anspruch auf die in § 34 EEG 2014 geregelte Marktprämie zu erhalten.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes und aufgrund uneinheitlicher Verwaltungspraxis sind die Regelungen gemäß Erlass des BMF vom 10. Dezember 2015 erst ab dem 1. April 2015 anzuwenden. Demnach kann Strom, der wegen der Auswirkungen des EEG grundsätzlich nicht mehr von der Stromsteuer befreit ist, bis zum 31. März 2015 steuerfrei belassen werden, sofern im Übrigen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG erfüllt sind. Für Fälle nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a) gelten diese Regelungen entsprechend.

In Fällen bereits erhobener Stromsteuer sind die Steueranmeldungen oder Steuerbescheide auf Antrag des Begünstigten entsprechend zu ändern bzw. bestehenden Einsprüchen abzuwehren.

Empfehlung

Sofern bei Ihnen die Steuerbefreiung mit Hinweis auf die oben genannten Bezugserlasse verwehrt wurde, empfehlen wir Ihnen, einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen.

Veranlagungszeitraumübergreifende Versteuerung der Energie- und Stromsteuer erfordert eine Schätzung noch nicht abgerechneter Mengen

BFH, Urteile vom 7. Juli 2015, VII R 4/14 und VII R 3/14, VII R 13/14

Die Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) beziehen sich auf die Frage, ob eine veranlagungszeitraumübergreifende Versteuerung einer Schätzung der im Veranlagungszeitraum noch nicht abgerechneten Strom und Energiemengen bedarf.

Sachverhalt/Ausgangsverfahren

Die Klägerin und Revisionsbeklagte (Klägerin) ist ein Energieversorgungsunternehmen, welches Steueranmeldungen für den geleisteten Strom bzw. das gelieferte Erdgas jährlich abgab. Dabei wurden für das Kalenderjahr 2009 nur die gegenüber den Kunden bereits abgerechneten, nicht aber die tatsächlich gelieferten Mengen zugrunde gelegt. Im Rahmen einer Außenprüfung stellte der Beklagte und Revisionskläger (Hauptzollamt - HZA) fest, dass sowohl zu versteuernder Strom als auch zu versteuerndes Erdgas nicht angemeldet wurden und setzte die Strom- und Energiesteuer entsprechend auch für die noch nicht gegenüber den Kunden abgerechneten Mengen fest.

Das Finanzgericht urteilte zunächst zu Gunsten der Klägerin. Danach sei gemäß § 8 Abs. 4a Satz 2 Stromsteuergesetz (StromStG) bzw. § 39 Abs. 6 Satz 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG) die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum entnommene Strommenge anzumelden, sofern Ablesezeiträume später endeten als der jeweilige Veranlagungszeitraum. Nach dem Ende eines Ablesezeitraums seien diese dann zu korrigieren. Aus § 8 Abs. 4a Satz 5 StromStG bzw. § 39 Abs. 6 Satz 5 EnergieStG ergebe sich, dass die Steuer für die Differenzmenge

erst entstehe, wenn der Ablesezeitraum ende. Die innerhalb der Außenprüfung ermittelte Mehrmenge hätte daher lediglich zu einer Änderung der festgesetzten Steuer des Folgejahres (2010) und nicht des Jahres 2009 führen dürfen.

Urteil

Der BFH hob die Urteile des Finanzgerichts auf. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 StromStG sowie § 38 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG entsteht die Strom- und Energiesteuer grundsätzlich dadurch, dass geleisteter Strom oder geliefertes Erdgas im Steuergebiet zum Verbrauch dem Versorgungs- bzw. Leitungsnetz entnommen wird.

Da in der Praxis von den Versorgungsunternehmen häufig vom Kalenderjahr (= Veranlagungsjahr der Strom- und Energiesteuer) abweichende Ablesezeiträume vorgegeben werden, erlauben § 8 Abs. 4a StromStG sowie § 39 Abs. 6 EnergieStG eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum entnommenen Menge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume.

In Fällen, in denen die Ablesezeiträume später enden als der Veranlagungszeitraum und daher die exakten Liefermengen zum Zeitpunkt der Steueranmeldung (noch) nicht abschließend bekannt sind, sind die Mengen zu schätzen und zur Versteuerung gemäß § 8 Abs. 4a StromStG bzw. § 39 Abs. 3 EnergieStG im Jahr der Entstehung der Steuer anzumelden. Sobald der Ablesezeitraum beendet ist, hat der Steuerschuldner die Schätzung und die darauf angemeldete Steuer zu korrigieren. Gem. § 8a Abs. 4a Satz 4 und § 39 Abs. 6 Satz 4 EnergieStG ist die Berichtigung für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem der Ablesezeitraum endet.

Dabei wird nach § 8 Abs. 4a Satz 5 StromStG und § 39 Abs. 6 Satz 5 EnergieStG fingiert, die Steuer für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berechtigten Menge sei erst im Zeitpunkt, in dem der Ablesezeitraum endet, entstanden, was dazu führt, dass eine Änderung der ursprünglichen Steueranmeldung unterbleiben kann.

Die Voraussetzungen des spezifischen Steuerentstehungsstatbestands gemäß § 8 Abs. 4a Satz 5 StromStG bzw. § 39 Abs. 6 Satz 5 EnergieStG sind jedoch nur dann erfüllt, wenn zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum entnommenen Strommenge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume eine Schätzung vorgenommen wurde und die voraussichtlich entnommene Menge entsprechend zur Versteuerung im Jahr der Entnahme angemeldet wurde.

Unterbleibt die Schätzung und werden, wie in den Urteilsfällen, nur die abgerechneten Strom- und Erdgasmengen angemeldet, so sind die genannten Voraussetzungen des Entstehungsstatbestands des § 8 Abs. 4a Satz 5 StromStG und § 39 Abs. 6 Satz 5 EnergieStG nicht erfüllt. Die Steuer entsteht dann nicht in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Ablesezeitraum endet, sondern mangels Anwendung der gesetzlichen Fiktion in dem Veranlagungszeitraum, in dem die (bisher nicht angemeldeten) Strom- und Erdgasmengen tatsächlich entnommen wurden.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 4a Satz 5 StromStG bzw. § 39 Abs. 6 Satz 5 EnergieStG sind gemäß den Urteilsbegründungen nur dann erfüllt, wenn die angemeldete Steuer auf einer Verbrauchsschätzung beruht, welche zur Folge hat, dass nach Ende des Ablesezeitraums und Feststellung des tatsächlichen Verbrauchs eine Berichtigung hinsichtlich der ermittelten Differenzmenge erfolgt.

Fazit

Mit der Einführung der steuerlichen Behandlung der sogenannten rollierenden Abrechnung hat der Gesetzgeber grundsätzlich den praktischen Bedürfnissen der Energieversorgungsunternehmen entsprochen.

Steuerpflichtigen, welche rollierende Abrechnungssysteme anwenden, wird gestattet, für den Zeitraum vom letzten Zählerablesetag bis zum Jahresende zunächst eine nachvollziehbare Schätzung der Verbrauchsmengen der belieferten Kunden in die Steueranmeldung für das betreffende Jahr zu übernehmen.

Mit den Urteilen wird klargestellt, dass dieses Privileg nur bei ordnungsgemäßer Schätzung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen gewährt wird. Überdies besteht kein Wahlrecht zur Schätzung: gemäß § 8 Abs. 1 StromStG bzw. § 39 Abs. 1 EnergieStG hat der Steuerschuldner für Strom bzw. Erdgas, für den bzw. das die Steuer entstanden ist, eine Steueranmeldung abzugeben. Wie beschrieben, entsteht die Steuer grundsätzlich bei Entnahme zum Verbrauch. § 8 Abs. 4a S. 2 StromStG bzw. § 39 Abs. 6 S. 2 EnergieStG formulieren, dass, sofern Mengen nicht endgültig bekannt sind, die entsprechenden Liefermengen zu schätzen sind.

Wechselrichter sind für die Stromerzeugung notwendige Neben- und Hilfsanlagen

BFH, Urteil vom 6. Oktober 2015, VII R 25/14

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte darüber zu entscheiden, ob ein Wechselrichter, der den aus Photovoltaikanlagen erzeugten Gleichstrom in Wechselstrom umwandelt, als eine i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Stromsteuerverordnung (StromStV) für die Stromerzeugung notwendige Neben- und

Hilfsanlage betrachtet werden kann. Diese Frage ist erheblich für die Beurteilung, ob Strom, der für die Funktionalität des Wechselrichters verwendet wird, steuerpflichtig oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) steuerbefreit ist.

Sachverhalt

Die Klägerin betreibt einen Solarpark zur Stromerzeugung. Um den Strom als Wechselstrom in das allgemeine Leitungsnetz einspeisen zu können, werden Wechselrichter zum Umwandeln des erzeugten Gleichstroms in Wechselstrom benötigt, die zum Hochfahren und zur Bereithaltung externen Strom benötigten. Im August 2010 beantragte die Klägerin eine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom für die Wechselrichter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG.

Das Hauptzollamt sowie das Finanzgericht lehnten die Erteilung der Erlaubnis und damit die Befreiung jedoch mit der Begründung ab, dass es sich bei einem Wechselrichter nicht um eine von der Steuerbefreiung umfasste Neben- oder Hilfsanlage zur Stromerzeugung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV handle, sondern verbrauchsfertiger Strom bereits vor der Mitwirkung des Wechselrichters existierte und somit auch schon in das Leitungsnetz eingespeist werden könnte.

Die gegen das Urteil des Finanzgerichts eingelegte Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat Anspruch auf eine Steuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 StromStG, da es sich bei den Wechselrichtern um Neben- und Hilfsanlagen zur Stromerzeugung handelt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG ist Strom von der Steuer befreit, der zur Stromerzeugung entnommen wird. Zur Stromerzeugung

wird Strom unter anderem entnommen, der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit insbesondere zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV).

Der Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV legt nach Auffassung des BFH nahe, dass nur die Strommengen von der Steuer befreit sind, deren Verwendung in einem engen Zusammenhang mit der Stromerzeugung stehen. Daher sind nur die Neben- und Hilfsanlagen von der Begünstigung umfasst, ohne die eine Stromerzeugungsanlage nicht betrieben werden kann.

Kriterien für die Beurteilung, ob eine Anlage zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Strom zu erzeugen, erforderlich ist, sind die technischen Erfordernisse und die rechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Stromerzeugungsanlage. Dabei muss laut BFH die Stromverwendung den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Stromerzeugungsanlage entsprechen.

Nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG ist gemäß dem Urteil des BFH der Umfang des stromsteuerrechtlichen Herstellerprivilegs nach dem Produkt zu bestimmen, das der Hersteller in seinem Betrieb erzeugt und auf dem Markt anbietet. Ist die Produktion darauf ausgerichtet, als Endprodukt Wechselstrom zur Einspeisung in das öffentliche Netz zu erzeugen, so erfasst die Steuerbefreiung sämtliche Strommengen, die in Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung des Wechselstroms eingesetzt werden.

Den Wechselrichtern kommt eine betriebsnotwendige Bedeutung

zu, da eine Einspeisung des im Solarpark erzeugten Stroms in das öffentliche, auf der Grundlage von Wechselstrom betriebene Stromnetz in technischer Hinsicht nur möglich ist, wenn der Gleichstrom zuvor in Wechselstrom umgewandelt worden ist.

Somit ist der Klägerin die begehrte Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 StromStG zu erteilen und damit die Stromverwendung für die Wechselrichter von der Stromsteuer zu befreien, da diese als erforderliche Neben- und Hilfsanlagen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV einzustufen sind.

Fazit

Die Rechtsprechung des BFH legt in diesem Fall die Begrifflichkeit der Neben- und Hilfsanlagen weiter aus als die Vorinstanz. Zusammenfassend lässt sich das Urteil so verstehen, dass eine steuerbegünstigte Neben- und Hilfsanlage vorliegt, wenn sie entweder ein technisches Erfordernis zur Stromerzeugung darstellt oder aufgrund rechtlicher Anforderungen an den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage notwendig ist.

Der BFH bestätigt damit das unionsrechtliche Herstellerprivileg, welches besagt, dass nur das Endprodukt, das heißt der Strom, zu versteuern ist, nicht aber der Strom, der für die Stromerzeugung bzw. zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Strom zu erzeugen, benutzt wird.

Referentenentwurf des BMF zur EnSTransV

Am 4. Januar 2016 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Referentenentwurf über eine Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energie und das Stromsteuergesetz (EnSTransV) sowie zur weiteren

Änderung der bestehenden Energie und der Stromsteuerdurchführungsverordnung.

Zum Hintergrund und Inhalt der EnSTransV

Die meisten Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen) in den nationalen Energiesteuer- oder Stromsteuergesetzen sind als staatliche Beihilfen der Mitgliedstaaten anzusehen. Als neues Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung durch die Mitgliedstaaten sind sogenannte Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten aufgenommen worden. Diese verpflichten die Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2016 zur Veröffentlichung umfassender Informationen zur Gewährung dieser staatlichen Beihilfen auf einer Beihilfe-Website. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, regelt die EnSTransV, dass begünstigte Unternehmen Anzeige und/oder Erklärungsspflichten zu erfüllen haben. Nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken haben die Begünstigten für jeden Begünstigungstatbestand (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) einmal jährlich eine Anzeige bzw. für jeden Entlastungstatbestand (Steuerentlastung) einmal jährlich eine Erklärung bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben.

Eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist nach § 6 des Verordnungsentwurfs auf Antrag möglich, sofern die Höhe einer Steuerbegünstigung oder einer ausgezahlten Steuerentlastung in den vorhergehenden drei Kalenderjahren nicht höher als insgesamt 10.000 Euro war. Ein entsprechender Antrag ist für das maßgebende Kalenderjahr bis zum 30. Juni ebenfalls nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Die Befreiung soll für drei Kalenderjahre ab dem Jahr der Antragstellung gelten.

Der Verordnungsentwurf enthält weitere konkretisierende Regelungen hinsichtlich zu erteilender Angaben oder beizufügender Unterlagen, des Verfahrens der Antragsgenehmigung zur Befreiung von der Anzeige bzw. Erklärungsspflicht und der unverzüglichen Anzeige zum Beispiel bei Überschreiten der maßgeblichen Wertgrenze.

Sobald die organisatorischen und technischen Voraussetzungen bei der Bundesfinanzverwaltung gegeben sind, sind die Anzeigen und Erklärungen von den Begünstigten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung).

Die Verpflichtungen für die Begünstigten sollen ab dem 1. Juli 2016 gelten, wobei für das Kalenderjahr 2016 nur die ab dem 1. Juli 2016 verwendeten Energieerzeugnisse bzw. Strommengen anzuzeigen bzw. zu erklären sein sollen.

Zu den Änderungen der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zunächst soll § 23 der bisherigen Verordnung dahingehend angepasst werden, dass in einem neu geschaffenen Absatz 2 nur kurzfristig zur Prüfung oder Eichung von Messgeräten aus dem Steuerlager entnommene und unmittelbar danach wieder aufgenommene Energieerzeugnisse nicht als aus dem Steuerlager entfernt gelten sollen. Hierfür sind Aufzeichnungen zu führen und die Wiederaufnahme in „geeigneter Weise“ nachzuweisen. Mit dieser Regelung sollen eine Steuerentstehung und anschließende Beantragung einer Steuerentlastung und der damit verbundene Verwaltungsaufwand vermieden werden.

§ 60 (4) wird in Anwendung des Urteils C 79/10 des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Dezember 2011 angepasst. Eine Steuerbegünstigung ist nunmehr immer

dann zu gewähren, wenn die Nutzung eines Luftfahrzeugs unmittelbar der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Sachen oder der entgeltlichen Erbringung von Luftfahrt-Dienstleistungen durch ein Unternehmen dient. Flüge für innerbetriebliche Zwecke (Werkverkehr) sind der privaten nichtgewerblichen Luftfahrt zuzuordnen.

Weiterhin ist mit § 61a eine neue Regelung zur Versteuerung von Energieerzeugnissen in Luftfahrzeugen ergänzend zu der bereits bestehenden Regelung betreffend Wasserfahrzeuge (§ 61) geschaffen worden.

Unter Liquiditätsgesichtspunkten für die Unternehmen eventuell beachtlich ist die Neuregelung bezüglich des Entlastungsabschnitts für Entlastungen von der Energiesteuer gemäß §§ 53, 53a und 53b Energiesteuergesetz. Grundsätzlich soll demnach das Kalenderjahr Entlastungsabschnitt sein. Zwar ist es auch weiterhin möglich, abweichend vom gesamten Kalenderjahr zwischen Kalenderhalbjahr, Kalendervierteljahr oder Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zu wählen, jedoch wird dies künftig nur noch möglich sein, wenn der Entlastungsbetrag ab dem ersten gewählten Entlastungsabschnitt mindestens 10.000 Euro beträgt. Eine gesonderte Beantragung des Kalendermonats als Entlastungsabschnitt, wie sie bisher erforderlich war, ist nicht mehr erforderlich.

Zu den Änderungen der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Regelung nach § 1a (2) zur Ausnahme vom Status des stromsteuerlichen Versorgers sollen erweitert werden. Hiermit reagiert das BMF wohl unter anderem auf eine Vielzahl von Praxisfällen und Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Frage der Entnahme von Strom durch Dritte zur Erfüllung

von Dienstleistungen, welche gegenüber einem Unternehmen erbracht werden. Zusätzlich zur bisherigen Ausnahme der Leistung von Strom ausschließlich an Mieter, Pächter oder ähnliche Vertragsparteien soll zudem derjenige nicht als Versorger gelten, der Strom ausschließlich zur Nutzung durch oder unmittelbar an elektrisch betriebene Fahrzeuge (ausgenommen zu Zwecken des § 9 Abs. 2 und 3 des Stromsteuergesetz (StromStG)) oder an andere Unternehmen, die den Strom in seinem Betrieb entnehmen und ihm die daraus erbrachte Leistung schulden, leistet.

Diese Ausnahmen sollen nur gelten, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird.

§ 1a (3) wird dahingehend geändert, dass derjenige, der nach § 3 StromStG zu versteuernden Strom bezieht und diesen weiterleitet, nun automatisch nicht als Versorger gilt (die Notwendigkeit einer Antragstellung entfällt), sofern er Strom ausschließlich in geringem Umfang weiterleitet. Welche Mengen hierbei als geringer Umfang anzusehen sind, wird nicht definiert. Grundsätzlich soll aber von einem geringen Umfang nicht mehr ausgegangen werden, wenn das Leisten des Stroms mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt.

Eine Änderung des § 12b StromStV ist hinsichtlich des bereits im Erlasswege geregelten Begriffs der Fernsteuerbarkeit von Anlagen, des Wegfalls der Regelung des bisherigen Abs. 4 Satz 2 StromStV (unverzögliche Weitergabe des nach dem EEG vergüteten Stroms) und der Definition des räumlichen Zusammenhangs erfolgt.

Zudem ist eine Änderung unter anderem des § 17b StromStV vorgesehen, zu dem ein weiterer Absatz

hinzugefügt wird, der eine Erweiterung des Begriffes der betrieblichen Entnahme von Strom enthält. Die Regelung soll der Verfahrensvereinfachung dienen. Bestimmte Strommengen, die ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes anderen Personen bestellt (zum Beispiel Wartungs- oder Reinigungsunternehmen), sollen unter bestimmten Voraussetzungen dem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zugerechnet werden.

Nach den derzeitigen Planungen soll die Verordnung zum 1. April 2016 in Kraft treten. Das BMF hat den Verbänden zunächst die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 3. Februar 2016 gegeben.

AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

Aktuelles zur Exportkontrolle

Verlängerung der EU-Sanktionen gegen Russland

Die Europäische Union verlängert ihre Wirtschaftssanktionen gegen Russland bis zum 31. Juli 2016. Die Sanktionen richten sich unter anderem gegen russische Staatsbanken und den Im- und Export von Rüstungsgütern. Für die Aufhebung der Sanktionen ist eine vollständige Umsetzung des Minsker Abkommens für einen Frieden in der Ukraine notwendig.

Iran-Embargo – Weitgehende Aufhebung der Finanz- und Wirtschaftssanktionen

Die Internationale Atomenergiebehörde (IAEO) hat in einem Bericht bestätigt, dass der Iran seine Verpflichtungen aus dem Mitte 2015 geschlossenen Atomabkommen erfüllt und die in der Vereinbarung (Joint Comprehensive Plan of Action) getroffenen ersten zentralen Schritte zum Rückbau seines Nuklearprogramms umgesetzt hat.

Unmittelbar nach der Bekanntgabe der IAEO hoben sowohl die USA als auch die Europäische Union ihre Finanz- und Wirtschaftssanktionen im Zusammenhang mit dem iranischen Nuklearprogramm gegen den Iran am 16. Januar 2016 weitgehend auf.

Unternehmen können jetzt wieder Geschäfte mit iranischen Unternehmen aufnehmen, die ihnen bislang durch die geltenden Sanktionen gegen den Iran verwehrt geblieben sind. Allerdings bestehen weiterhin zahlreiche Verbote und Genehmigungspflichten die von der Einigung im Atomkonflikt nicht betroffen sind, wie zum Beispiel zum Verkauf schwerer Waffen, fort.

Beim Verstoß gegen die Vereinbarungen kann es zum Wiedereinsetzen der Sanktionen kommen („snapback“).

**Ansprechpartner –
Customs & Trade**

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck
Frankfurt am Main
T +49 69 95872819
kschuck@kpmg.com

Hamburg

Kay Masorsky
Partner
T +49 40 320155117
kmasorsky@kpmg.com

Sandra Steinbrecher
Senior Manager
T +49 40 320155051
ssteinbrecher@kpmg.com

Christine Kamens
Manager
T +49 40 320155681
ckamens@kpmg.com

Düsseldorf

Michael Hundebek
Senior Manager
T +49 211 4756395
mhundebek@kpmg.com

Markus Wieners
Senior Manager
T +49 211 4757883
mwieners@kpmg.com

Frankfurt am Main

Ilonka Stark
Senior Manager
T +49 69 95872115
istark@kpmg.com

Kristin Scherer
Manager
T +49 69 95873869
kscherer@kpmg.com

Stuttgart

Alexandra Klein
Senior Manager
T +49 711 906041380
aklein@kpmg.com

München

Günther Dürndorfer
Director
T +49 89 92821113
gduerndorfer@kpmg.com

Mario Urso
Manager
T +49 89 92821998
murso@kpmg.com

**Internationales Netzwerk
von KPMG**

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Themenbereich Indirekte Steuern im In und Ausland. Dort stehen unter anderem die KPMG-Publikationen „Global Indirect Tax Brief“ und „Indirect Tax Update“ von KPMG LLP in UK zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Website](#).

**Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum**Herausgeber**

KPMG AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion**Kay Masorsky (V.i.S.d.P.)**

T +49 40 320155117
kmasorsky@kpmg.com

Günther Dürndorfer

T +49 89 92821113
gduerndorfer@kpmg.com

Kristin Scherer

T +49 69 95873869
kscherer@kpmg.com

**Newsletter kostenlos
abonnieren**

Wenn Sie den Customs & Trade Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

[https://www.kpmg.de/
newsletter/subscribe.aspx](https://www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMGNetzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.